

## Urteil

## Haftung bei Arbeitsunfall

Sind die Instruktionen des Arbeitgebers klar und unmissverständlich, kann ihm keine Verletzung der arbeitsrechtlichen Fürsorge- und Schutzpflichten vorgeworfen werden, wenn sich der Arbeitnehmer ohne ersichtlichen Grund über die Instruktionen hinwegsetzt.

## Sachverhalt

A. wurde als Reinigungshilfe eingesetzt. Ihr Auftrag bestand darin, die Fenster im Erdgeschoss zu reinigen, wofür sie mit den notwendigen Putzutensilien und entsprechender Schutzausrüstung versorgt wurde.

Am 13. Oktober 2008 stürzte A., als sie die Fenster der Nordfassade reinigen wollte, rund vier Meter in die Tiefe. Um die besagten Fenster zu erreichen, musste A. ein ca. 1.10 Meter hohes Geländer mit Handlauf, Knie- und Fussleiste übersteigen beziehungsweise hinter diesem durchgehen. Zwischen diesem Geländer und den Fenstern befindet sich eine nicht tragfähige Brandabschottung, und unmittelbar vor den Fenstern verläuft ein in blauer Farbe gehaltenes Metallkreuz, dessen untere Längsverstrebung aus einem Vierkantrohr besteht. A. durchbrach die Brandabschottung und stürzte auf den rund vier Meter tieferen Betonboden des sich darunter befindlichen Elektraraumes.

Als Folge dieses Unfalles erlitt A. ein Polytrauma und musste während längerer Dauer hospitalisiert werden. Am 21. August 2009 wurde die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung gestellt. Nach einem weiteren stationären Aufenthalt in einer Klinik erlitt A. am 7. Juli 2010 einen Herzinfarkt. Seit

dem Unfallgeschehen war A. nie mehr arbeitstätig.

In der Folge beantragte A. mit Klage vom 6. Januar 2011, Y. sei zu verpflichten, ihr eine Entschädigung von 50 000 Franken zuzüglich Zins zu bezahlen.

## Aus den Erwägungen

3. A. rügt eine unrichtige Feststellung des Sachverhaltes, eine willkürliche Beweiswürdigung und eine Verletzung von Art. 8 ZGB.

Sie macht im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe den Inhalt des Auftrages von Y. an A. nicht richtig festgestellt. Der Auftrag habe darin bestanden, die Fenster von der Süd- über die West- zur Nordfassade hin zu reinigen; somit sei A. auch beauftragt worden, die gefährliche Nordfassade zu reinigen, ohne dass sie jedoch mit dem entsprechenden Reinigungswerkzeug und einer genügenden Absturzsicherung ausgestattet worden sei. Die Instruktion von Y. sei widersprüchlich gewesen, weshalb sich A. in den Gefahrenbereich begeben habe. Die Vorinstanz habe es unterlassen, sich mit dem Widerspruch von Y. in ihrer Instruktion, keine nicht leicht zugänglichen und mit Metallverstreibungen versehenen Fenster zu reinigen, und mit dem Auftrag, die Fenster an der Nordfassade zu reinigen, welche alle



hinter einem Geländer liegen würden, auseinanderzusetzen und habe die Beweise einseitig zugunsten Y. gewürdigt.

3.1 Zwischen den Parteien ist das Vorliegen eines Schadens unbestritten, weshalb die Vorinstanz das Verfahren auf die Frage der Verletzung einer Fürsorge- und Schutzpflicht beschränkt hat. Dabei hat sie festgestellt, dass die gegenüber A. getätigten Anweisungen hinsichtlich der Reinigung der Fenster klar und unmissverständlich gewesen seien; A. sei ausdrücklich dahin gehend instruiert worden, keine Fenster mit Querverstreibungen zu reinigen, nirgendwo hinaufzusteigen und ganz allgemein lediglich diejenigen Fenster zu reinigen, die leicht zugänglich seien. A. habe den ihr erteilten Auftrag richtig verstanden, was nicht zuletzt dem Umstand zu entnehmen sei, dass sie bis zum Unfall diejenigen Fenster mit davor befindlichen Metallverstreibungen von den Reinigungsar-

Welche Folgen hat die Einstellung einer Person ohne Arbeitsbewilligung für den Arbeitgeber?  
Was rechtfertigt eine Lohndifferenz zwischen Arbeitnehmenden mit denselben Aufgaben?  
Antworten finden Sie in:

## SAE 2012

### Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheide

Ideal für Juristen und Personalverantwortliche,  
die mit arbeitsrechtlichen Fragen konfrontiert sind.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bestellungen:  
bestellungen@arbeitgeber.ch  
www.arbeitgeber.ch  
Telefon: +41 (0)44 421 17 17



Illustration: Christine Ruff

beiten ausgenommen habe. Es sei demnach festzuhalten, dass A. am Unfalltag weisungswidrig ein Geländer überstiegen beziehungsweise hinter diesem durchgegangen sei und sich damit in den Gefahrenbereich begeben habe. A. habe dies deshalb getan, um ein Fenster mit einer sich davor befindlichen Metallverstrebung zu reinigen, welches gemäss Instruktion – gerade wegen der ungenügenden Zugänglichkeit und der sich daraus ergebenden Gefahrensituation – explizit von der Reinigung ausgeschlossen gewesen sei. Für Y. sei nicht vorhersehbar gewesen, dass A. ohne ersichtlichen Grund von ihrer anfänglichen Arbeitsweise abweichen und sich über die entsprechenden Weisungen hinwegsetzen würde. Y. habe demnach keine Fürsorge- und Schutzpflichten verletzt.

**3.2** A. bestreitet nicht, dass die Instruktionen von Y. unter anderem dahin ge-

hend gelautet haben, keine Fenster mit Querverstreibungen und keine Fenster, die nicht leicht zugänglich sind, zu reinigen; aus dem angefochtenen Urteil geht denn auch hervor, dass A. in ihrer Berufungsschrift ausdrücklich anerkannt hat, dass sie jene Fensterscheiben, welche sich hinter Metallkreuzen der Gebäudetragekonstruktion befanden, auslassen konnte. Damit ist unbestritten, dass Fenster mit Querverstreibungen beziehungsweise solche, die nicht leicht zugänglich waren, vom Reinigungsauftrag ausgenommen waren.

Soweit A. nun versucht, zwischen dem ihr erteilten Auftrag, die Fenster der Süd- zur Nordfassade hin zu reinigen, und der ihr erteilten Instruktion, die nicht leicht zugänglichen Fenster sowie diejenigen mit Querverstreibungen auszulassen, einen Widerspruch herbeizuführen, kann sie nicht gehört werden. Zwar ist ihr beizupflichten, dass die Vorinstanz den Ablauf beziehungsweise die Reihenfolge der ihr beauftragten Reinigungsarbeiten im Erdgeschoss, von der Süd- über die West- zur Nordfassade hin, nicht festgestellt hat. Ebenso wenig hat die Vorinstanz festgestellt, wie viele Fenster insgesamt und an welcher Fassade mit Querverstreibungen oder anderen Abschränkungen versehen waren. Entgegen dem Vorbringen von A. vermag dies jedoch am Ausgang des Verfahrens nichts zu ändern. Die A. erteilte Instruktion war, wie die Vorinstanz unter Würdigung der Beweise willkürfrei festgestellt hat, klar und unmissverständlich, womit es nicht von Belang ist, an welcher Fassade sich die vom Reinigungsauftrag nicht erfassten Fenster befanden und in welcher Reihenfolge die Reinigung zu erfolgen hatte. Denn wie A. selber vorbringt, gab es nicht nur an der

Nordfassade, sondern auch an der Süd- und Westfassade solche schwer zugänglichen Fenster, welche sie gemäss den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz weisungsgemäss ausgelassen hat. Damit kann Y. auch nicht angelastet werden, A. nicht mit dem entsprechenden Reinigungswerkzeug und einer genügenden Absturzsicherung ausgerüstet zu haben, da solche Fenster, die allenfalls eine weitere Ausrüstung erfordert hätten, nicht vom Reinigungsauftrag erfasst waren, ungeachtet dessen, an welcher Hausfassade sie sich befanden.

**3.3** So vermag denn A. auch keine Willkür in den vorinstanzlichen Feststellungen auszuweisen, indem sie vorbringt, zwischen der ihr erteilten Instruktion, sie solle auf nichts hinaufsteigen, und dem zur Verfügungstellen einer Leiter zur Reinigung der Fenster einen Widerspruch zu sehen. Es kann A. nicht gefolgt werden, wenn sie das Zurverfügungstellen einer Leiter so verstehen will, dass damit die klare und unmissverständliche Instruktion von Y. relativiert oder gar aufgehoben würde. Die Vorinstanz hat verbindlich festgestellt, dass A. ein Geländer überstiegen hat beziehungsweise hinter diesem durchgegangen ist und sich damit in den Gefahrenbereich begeben hat, um ein Fenster zu reinigen, welches explizit von der Reinigung ausgeschlossen war. An diesem Beweisergebnis vermag A. mit ihrem Vorbringen nichts zu ändern.

*Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts, 19. August 2013 (4A\_249/2013)*

[www.arbeitgeber.ch](http://www.arbeitgeber.ch)